

Geschäftsstelle,
c/o Public Health Schweiz
Dufourstrasse 30
3005 Bern
www.pro-salute.ch

Kommissionen für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrats (SGK-N)
Parlamentsdienste
3003 Bern

Bern, 13.02.2026

per Email an: gever@bag.admin.ch und aufsicht@bag.admin.ch

An die Mitglieder der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-N)

Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversiche- rungsaufsichtsgesetz, KVAG)

Sehr geehrter Frau Kommissionspräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren

pro-salute.ch, die Stimme der Patientinnen und Patienten, der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Prämienzahlenden, dankt für die Möglichkeit im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Hurni «Keine überhöhten Entschädigungen für die leitenden Organe von Krankenkassen zulasten der Versicherten» (21.453) Stellung zu nehmen.

pro-salute.ch begrüsst die Initiative der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N), eine Begrenzung der Entschädigungen für die leitenden Organe der KVG-Versicherer einzuführen, ebenso die damit verbundene Verschärfung der Transparenzvorschriften sowie die Anreize zur Senkung von Verwaltungskosten der KVG-Versicherer. Angesichts der anhaltend steigenden Prämien ist es zentral, dass die Verwendung der Prämieengelder für die Versicherten nachvollziehbar und verhältnismässig ausgestaltet ist.

Position von pro-salute.ch

pro-salute.ch ist mit dem vorgeschlagenen Vorentwurf und dem erläuternden Bericht weitgehend einverstanden. Wir unterstützen die Änderung des Artikels 21 Absätze 2 und 4 sowie die Einführung des neuen Artikels 21a.

Weiter unterstützt pro-salute.ch die Minderheit Weichelt zu Artikel 54 Abs. 1 Bst. h sowie die Minderheiten Meyer Mattea betreffend Verbot gemischter Kassen und Marti Samira zur Artikel 26a betreffend Transparenzvorschriften im VVG-Bereich.

pro-salute.ch, die Stimme der Patientinnen und Patienten, Konsumentinnen und Konsumenten
sowie der Prämienzahlenden

Transparenz und Entschädigungsobergrenze

pro-salute.ch begrüsst die vorgesehenen Anpassungen von Artikel 21 Absatz 2 und 4, wonach die KVG-Versicherer künftig verpflichtet sind, die Entschädigungen und Namen aller Mitglieder ihrer leitenden Organe zu veröffentlichen.

Ebenfalls unterstützt pro-salute.ch die Einführung von Artikel 21a, wonach der Bundesrat eine Entschädigungsobergrenze für die Mitglieder der leitenden Organe der KVG-Versicherer festlegt. Dabei ist es für uns zentral, dass die Anreizwirkung der vorgesehenen Koppelung an die durchschnittlichen Kosten pro versicherte Person ausschliesslich auf die Senkung der administrativen Verwaltungskosten abzielt. Die Qualität der Leistungen sowie der Zugang der Versicherten zu einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung dürfen durch diese Regelung nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht von pro-salute.ch setzen die vorgesehen Massnahmen ein wichtiges Signal, dass die Entschädigungen der leitenden Organe in einem solidarisch finanzierten System wie der obligatorischen Krankenversicherung angemessen, transparent und verantwortungsvoll ausgestaltet sein müssen.

Um die Verbindlichkeit der Entschädigungsvorschriften zu gewährleisten, unterstützt pro-salute.ch den Antrag der Minderheit Weichelt, entsprechende Verstösse in die Liste der strafbaren Übertretungen gemäss Artikel 54 Absatz 1 Bst. h aufzunehmen.

Verunmöglichung von gemischten Kassen

Die Minderheit Meyer Mattea will, dass gemischte Kassen künftig nicht mehr möglich wären. Damit will sie das Missbrauchspotenzial im Bereich der Entschädigungen reduzieren. Der Antrag würde zu einer organisatorischen und rechtlichen Trennung von solidarisch finanzierter Grundversicherung und freiwilligen, privatrechtlichen Zusatzversicherungen führen. Aus Sicht von pro-salute.ch würde dies in der Tat die Transparenz gegenüber den Versicherten stärken. Die Verbesserung der Transparenz in der gesundheitlichen Versorgung ist für pro-salute.ch eines der zentralen Ziele.

Die Trennung hätte den weiteren Vorteil, dass damit dem Anliegen der parlamentarischen Initiative 21.453 Hurni eindeutig Rechnung getragen werden kann. Das Ziel der Begrenzung von Entschädigungen der leitenden Organe bezieht sich ja ausdrücklich auf die Versicherungen, die dem KVG unterstellt sind. Für die Organe der Zusatzversicherungen müssen derartige Begrenzungen nicht per Gesetz eingefordert werden. Richtig und im Interesse der Versicherten ist jedoch, wenn auch diese Entschädigungen offengelegt werden (vgl. folgend).

Transparenzvorschriften im VVG-Bereich

pro-salute.ch begrüsst die Einführung von Artikel 26a, mit dem die Transparenzpflichten für Anbieter von Zusatzversicherungen analog zu den Vorgaben für die KVG-Versicherer ausgeweitet werden. Wir unterstützen damit den Antrag der Minderheit Marti Samira, wonach auch dem VVG unterstehende Anbieter ihre Entschädigungen der Mitglieder der leitenden Organe offenzulegen haben. Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, dass sämtliche Anbieter von Krankenversicherungen im Bereich des Vergütungsrechts demselben Transparenzanforderungen unterliegen.

Die vorgeschlagenen Massnahmen leisten aus Sicht von pro-salute.ch einen wichtigen Beitrag zu einer transparenten und für die Bevölkerung nachvollziehbaren Krankenversicherung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Felix Wettstein, Präsident pro-salute.ch

Luana Marbot, Geschäftsstelle

pro-salute.ch, die Stimme der Patientinnen und Patienten, Konsumentinnen und Konsumenten
sowie der Prämienzahlenden



Patientenstellen
Schweiz



geliko
Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz
Conférence suisse des ligues de la santé
Conferenza svizzera delle ligue per la salute

